



SATZUNG ZUR NEUFASSUNG DER FORTBILDUNGSSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 28.04.2022 aufgrund der §§ 26 Abs. 3, 32 Abs. 3 Nr. 1 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739), die folgende Satzung zur Neufassung der Fortbildungssatzung der Architektenkammer Niedersachsen beschlossen.

Artikel 1

Neufassung der Fortbildungssatzung der Architektenkammer Niedersachsen

Die Fortbildungssatzung der Architektenkammer Niedersachsen wird wie folgt neu gefasst:

„FORTBILDUNGSSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Präambel

Die Berufsausübung der Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen ist geprägt von einer Haltung großer Verantwortung gegenüber ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern und der Allgemeinheit. Zur Sicherung einer umfassenden und qualitativ hochwertigen Erfüllung der Berufsaufgaben ist eine kontinuierliche Bewahrung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Fort- und Weiterbildung unerlässlich. Daher ist die Verpflichtung zur Fortbildung auch ausdrücklich im Berufsgesetz vorgesehen. Um die Erfüllung ihrer gesetzlichen Fortbildungspflicht kümmern sich die Pflichtmitglieder der Architektenkammer Niedersachsen als Angehörige eines freien Berufs in Eigenverantwortung und unter Berücksichtigung der für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte. Um diese Aufgabe zu konkretisieren und zu dokumentieren hat die Vertreterversammlung folgende Fortbildungssatzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt insbesondere Inhalt und Umfang der Fortbildungspflicht der Pflichtmitglieder nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 NArchTG, Befreiungen von der Fortbildungspflicht, die Anerkennung von Veranstaltungen sowie das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungspflicht.

§ 2 Fortbildungsverpflichtung

(1) Die Pflichtmitglieder der Architektenkammer sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

(2) Wer die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 NArchTG erfüllt, wird auf Antrag in Textform von der Fortbildungspflicht befreit.

§ 3 Umfang der Fortbildungspflicht

(1) Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung aus § 37 Abs. 2 Nr. 1 NArchTG haben die Pflichtmitglieder innerhalb von 2 Kalenderjahren mindestens 16 Fortbildungsstunden zu

absolvieren. Eine Fortbildungsstunde beträgt 45 Minuten. Ist eine anteilige Berechnung erforderlich, ist eine Verteilung von 8 Fortbildungsstunden je Kalenderjahr zugrunde zu legen.

(2) Neu eingetragene Pflichtmitglieder, die vor dem 01. Juli eingetragen wurden, müssen die Fortbildungsverpflichtung für das Kalenderjahr erfüllen. Für Mitglieder, die danach eingetragen wurden, entfällt die Fortbildungspflicht für das betreffende Kalenderjahr. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine zeitlich befristete Befreiung von der Fortbildungspflicht endet.

(3) Fortbildungszeiten, die über den Mindestumfang nach Abs. 1 hinausgehen, können nicht auf nachfolgende Fortbildungsperioden angerechnet werden.

§ 4 Fortbildungsveranstaltungen

(1) Veranstaltung zur Fortbildung können insbesondere sein:

1. Seminare
2. Lehrgänge
3. Kongresse, Tagungen, Kolloquien und Symposien
4. Fachexkursionen/Fachmessen
5. Workshops
6. Fachvorträge
7. Inhouse-Schulungen

Die Veranstaltungen können auch in der Form des E-Learnings absolviert werden.

(2) Veranstaltungen mit einer Dauer von weniger als 2 Fortbildungsstunden sind nicht anerkennungsfähig. Pro Kalendertag werden höchstens 8 Fortbildungsstunden anerkannt.

(3) Durch die Teilnahme an Exkursionen/Fachmessen können im Fortbildungszeitraum insgesamt nicht mehr als die Hälfte der notwendigen Fortbildungsstunden erworben werden.

(4) Ebenfalls anrechnungsfähig sind Tätigkeiten als Referentin oder Referent für die in Abs. 1 genannten Veranstaltungen.

§ 5 Fortbildungsinhalte

Fortbildungsveranstaltungen müssen sich thematisch auf die in § 2 NArchTG genannten Berufsaufgaben beziehen. Anerkennungsfähig sind insbesondere Fortbildungsveranstaltungen zu den in der Anlage zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 NArchTG genannten Sachgebieten.

§ 6 Anerkennung von Veranstaltungen

(1) Die Eignung des Veranstaltenden zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen nach den §§ 4 und 5 wird unterstellt, wenn es sich um

1. eine Kammer,
2. eine Hochschule,
3. eine sonstige Behörde oder

4. einen Verband des Berufsstandes

handelt.

(2) Veranstaltende können ihre Fortbildungsveranstaltungen bei der Architektenkammer anerkennen lassen, wenn die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 erfüllt sind und keine Bedenken gegen die Eignung des Veranstaltenden bestehen. Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig.

(3) Sofern eine Veranstaltung bereits durch eine andere deutsche Architektenkammer anerkannt wurde, wird diese von der Architektenkammer Niedersachsen in der Regel im gleichen Umfang anerkannt.

(4) Die Anerkennung bildet keine Voraussetzung für die Anrechenbarkeit auf die Fortbildungsverpflichtung. Auch nicht anerkannte Veranstaltungen sind anrechnungsfähig, wenn sie die Anforderungen der §§ 4 und 5 erfüllen.

§ 7 Überprüfung der Fortbildungspflicht

(1) Pflichtmitglieder sind verpflichtet, die Einhaltung der Fortbildungspflicht der Architektenkammer auf Verlangen nachzuweisen, sofern keine Befreiung nach § 2 Abs. 2 erteilt wurde.

(2) Die Architektenkammer überprüft durch Stichproben, ob die Pflichtmitglieder ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen sind. Wird festgestellt, dass durch ein Mitglied der Mindestumfang nicht erreicht oder nicht nachgewiesen wurde, kann die Architektenkammer dem Mitglied einmalig auf Antrag gestatten, die Fortbildung unverzüglich – maximal in einem Zeitraum von 6 Monaten – nachzuholen und den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht zu erbringen. Nachgeholte Fortbildungsveranstaltungen werden nur auf den Zeitraum, in dem das Mitglied seiner Fortbildungspflicht nicht nachgekommen ist, angerechnet.

(3) Der Nachweis durch das Mitglied erfolgt in der Regel mittels Teilnahmebescheinigungen der Veranstaltenden, aus denen der Name der teilnehmenden Person, Thema, Inhalt, Datum, Dauer, Veranstalter und die Referentin oder der Referent hervorgehen müssen. Für Veranstaltungen, die von der Architektenkammer Niedersachsen durchgeführt wurden, müssen keine Teilnahmebescheinigungen vorgelegt werden.

§ 8 Fortbildungszertifikat

Weist ein Pflichtmitglied nach, dass es innerhalb eines 2-Jahreszeitraumes mindestens 32 Fortbildungsstunden absolviert hat, stellt die Architektenkammer Niedersachsen auf Antrag darüber ein Zertifikat aus. Das Zertifikat kann im Rahmen zulässiger Werbung genutzt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt

Hannover, den 28.06.2022

gez. Marlow, Präsident